

Ortsgemeinschaft Klein Lafferde e. V.

Satzung

Präambel

Im Jahr 2020 startete die Initiative DGH Zukunft eine Kooperation verschiedener Vereine und Institutionen sowie auch interessierter Privatpersonen mit dem Ziel, das Gemeinschaftsgefühl der Einwohner zu erhöhen. Mit der Gründung der Ortsgemeinschaft Klein Lafferde e. V. soll dieser Gemeinschaftsgedanke nachhaltig etabliert und die Infrastruktur des Ortes verbessert werden.

§1

Name

Der Verein führt den Namen

Ortsgemeinschaft Klein Lafferde e. V.,

nachfolgend OG Klein Lafferde e. V. genannt, und hat seinen Sitz in Klein Lafferde.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer VR 201595 eingetragen.

§2

Vereinszweck

Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von juristischen und natürlichen Personen, die an der Stärkung der Bürgergemeinschaft im Bereich der Ortschaft Klein Lafferde interessiert sind. Er hat sich hierfür eine möglichst breite Beteiligung der Bürgerschaft aus Klein Lafferde zum Ziel gesetzt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert für den Bereich der Ortschaft Klein Lafferde Sport, Jugendpflege, Bildung, Kunst und Kultur, den Heimatgedanken, Ortsheimatpflege sowie Landschafts-, Feuer- und Denkmalschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser vorstehend aufgeführten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Erhöhung und Förderung des Gemeinschaftsgefühls der Klein Lafferder Einwohner sowie durch nachhaltige Etablierung des Gemeinschaftsgedankens und Verbesserung der Infrastruktur des Ortes Klein Lafferde im Bereich Sport, Jugendpflege, Bildung, Kunst und Kultur sowie Landschafts-, Feuer- und Denkmalschutz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Neutralitätserklärung

Die OG Klein Lafferde ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

§4

Mitgliedschaft von Vereinen

Jeder Verein und jede vereinsmäßig organisierte Institution des Ortes Klein Lafferde, der sich aktiv in die Organisation und die Ausgestaltung der Gemeinschaftsveranstaltungen der OG Klein Lafferde einbringen will, kann Mitglied der OG Klein Lafferde werden. Eine Beitragspflicht besteht nicht.

§5

Mitgliedschaft von Einzelpersonen

Alle Einwohner des Ortes Klein Lafferde und alle sich mit dem Ort verbunden fühlenden Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied der OG Klein Lafferde werden.

Die Anmeldung als Vereinsmitglied hat schriftlich zu erfolgen, mündliche Anmeldungen sind ungültig.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragskassierung erfolgt durch Einzugsverfahren. Ehrenmitglieder sowie örtliche Vereine, Personenvereinigungen und juristische Personen sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod bei natürlichen Personen.
2. durch Auflösung bei juristischen Personen
3. durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Kündigungsfrist ist 3 Monate zum Jahresende.
4. durch einen mehr als 12-monatigen Rückstand des Mitgliederbeitrages.
5. durch Zuwiderhandlung gegen die Satzung.
6. bei erwiesener Schädigung des Vereins.

Über die Zuwiderhandlung gegen die Satzung und erwiesene Schädigung – siehe § 4 und 5 – entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§8

Mittel und Vermögen

Die Mittel, die der OG Klein Lafferde zur Erreichung des in §2 genannten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

- a) Beiträge
- b) Spenden
- c) Einnahmen aus Stiftungen
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) Sonstige Einnahmen

Mittel und Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§9

Kassenprüfung

Die Kasse ist einmal jährlich durch mindestens 2 Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Es sind 3 Kassenprüfer zu wählen, von denen jährlich einer ausscheidet. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie bis zu 5 Beisitzern.

Zur Unterstützung des Vorstandes fungieren zweckgebundene Ausschüsse. Die Ausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus

- a) den Vorsitzenden (oder Vertretern) der örtlichen Vereine, soweit sie Mitglied in der OG Klein Lafferde sind.
- b) Mitgliedern der OG Klein Lafferde.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können andere Mitglieder der Ausschüsse mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Mitgliederversammlung

§11

Ankündigung und Zusammentreten

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§12

Leitung und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Die Mitgliedervereine und –Institutionen haben 2 Grundstimmen, sonstige Mitglieder haben 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vereinsvorsitzende/n geleitet.

Es gelten grundsätzlich Mehrheitsbeschlüsse. Sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§13

Wahl des Vorstandes

Der/die Vereinsvorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Wiederwahl ist möglich.

Zur Wahl des Vorstandes müssen die Mitgliedervereine/-Institutionen ein Mitglied ihres Vorstandes entsenden; andere Entsandte sind nicht stimmberechtigt. Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag von 1/5 der registrierten Vereinsmitglieder hat der/die Vereinsvorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In begründeten Fällen ist auch der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§15

Protokolle der Mitgliederversammlung

Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle mit den gefassten Beschlüssen gefertigt. Die Protokolle werden vom 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§16

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Anträge
6. nach Bedarf: Wahlen

§17

Datenschutz. Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und gegebenenfalls aktualisiert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
4. Zur Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien, wird auf die im Aufnahmeantrag erklärte Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen verwiesen. Auf Wunsch kann die Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen verweigert werden.
5. Alle mit den Daten befassten Personen des Vereins werden schriftlich verpflichtet, die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten.
6. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und die EU-Datenschutz-Grundverordnung sind dem Gesamtvorstand bekannt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angewandt und eingehalten
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der OG Klein Lafferde kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung der OG Klein Lafferde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung im Kindergarten.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die für die Auflösung gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die vorstehende Fassung der Satzung der OG Klein Lafferde wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.08.2022

Lengede / Klein Lafferde, den 01.09.2022

1. Vorsitzender

Schriftführer